

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Arbeiter Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro 1spaltige Zeitzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerem Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nº 48

Sonnabend, den 4. Dezember

1915

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, den 3. Dezember 1915.
Die Gemeindevorstände.

Zuteilung einer Sondermehlmarke und teilweise zeitweilige Aushebung des Buchenbackverbots im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Um die Weihnachtsbäckerei in einem den Zeitverhältnissen entsprechenden Maße zu ermöglichen, wird jeder im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz wohnhaften Person, gleichviel welchen Alters, auf Verlangen eine Mehlmiete zugestellt, die in der Zeit vom 1. bis 24. Dezember 1915 zur Entnahme von 500 g Weizenmehl berechtigt. Eine gleiche Mehlmiete wird außerdem solchen Haushaltungen, die Familienangehörige beim Heere oder bei der Flotte haben, auf Verlangen für jede Militärperson verabreicht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Militärperson den Haushalt der betreffenden Familie geteilt hat.

Die Selbstversorger erhalten auf Verlangen die gleiche Mehlmiete. Sie dürfen das Mehl nicht ihren Vorstufen entnehmen, sondern müssen es käuflich erwerben.

In der Zeit vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an wird den Bäckern und Konditoren sowohl die Bereitung von Kuchen, Stollen usw., aus dem ihnen von Haushaltungen zur Verfügung gestellten Mehl, als auch das Ausbacken von Backwaren aus Teig gestattet, der von anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist.

Die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von Backware vom 12. August 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 224) werden für diese Zeit, soweit sie entgegenstehen, aufgehoben.

Chemnitz, den 26. November 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Gemüse- u. Verkauf.

Solang der Vorrat reicht, findet

Montags nachm. von 2 bis 4 Uhr

im hiesigen Fleischkloßal der Einzelverkauf von
Juden $\frac{1}{2}$ kg 28 Pf.
Erdbeben $\frac{1}{2}$ kg 50 Pf.
Böhnen $\frac{1}{2}$ kg 50 Pf.
Ratzen bester Güte $\frac{1}{2}$ kg 250 Pf.
geräucherter Speck $\frac{1}{2}$ kg 240 Pf. (kann nur noch in 1-Pfund-Stücken abgegeben werden)

an die hiesigen Ortsbewohner statt. Abgezähltes Geld und Einschlagpapier ist mitzubringen. Der Butterverkauf findet im Buttergeschäft von Paul Hirsch hier, Hohensteiner Straße 20, gegen Vorzeigung des Brotmarkenhefts statt. Preis $\frac{1}{2}$ Pfund 1 Mk. 28 Pf. Des geringen Bestandes halber kann auf Brotmarkenheft bis zu 3 Personen nur $\frac{1}{4}$ Pfund und über 3 Personen $\frac{1}{2}$ Pfund Butter abgegeben werden. Abgezähltes Geld ist mitzubringen.

Rabenstein, den 3. Dezember 1915.

Bitte!

Wir beabsichtigen auch in diesem Jahre, unseren im Felde stehenden wackeren Truppen durch Uebersendung von Liebesgaben, als: Zigarren, Zigaretten, Tabak, Schokolade und Cognac u. eine

Weihnachtsfreude

zu bereiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedürfen wir erheblicher weiterer Mittel. Wir wenden uns deshalb hiermit ernst an unsere geehrte Einwohnerschaft mit der höflichen Bitte, dieses Liebeswerk durch freiwillige Geldspenden, welche bei der hiesigen Gemeindeverwaltung in Empfang genommen werden, zu fördern, wie das schon bisher in dankenswertester Opferwilligkeit geschehen ist.

Siegmar, am 18. November 1915.

Der Kriegsfürsorge-Ausschuß.
Klinger, Vorsitzender.

Versteigerung.

Dienstag, den 7. Dezember 1915, vormittag 11 Uhr sollen im hiesigen Rathause 2 diebstächer eiserne feuerfeste Zeichnungsschränke meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Die Bieter wollen sich bereits vorm. 10 Uhr im Rathause einfinden.

Siegmar, 4. Dezember 1915.

Sitzung des Gemeinderats zu Rabenstein
am 30. November 1915.

Unwesend der Gemeindevorstand und 17 Mitglieder.

1. wird Kenntnis genommen: a. von den eingegangenen Liebesgaben und deren Absendung an die Truppenteile. Den edlen Gebern wird der herzlichste Dank ausgedrückt. b. von dem Sachstande der Butterbeschaffung und die Einrichtung des Verkaufs, sowie von der sonstigen Nahrungsmittelbeschaffung; c. von der Genehmigung der Zuwachssteuer-Ordnung, die mit der neuen Gemeindesteuer-Ordnung zusammen zu drucken beschlossen wird; d. von der Einladung des Gemeindever sicherungsverbands Leipzig zur Hauptversammlung am 6. Dezember d. J.

2. werden die Vorschläge des Armenausschusses gutgeheissen und zum Beschuß erhoben.

3. wird einem Ansuchen um Zahlungsverlängerung unter gewissen Bedingungen entsprochen.

4. In einer Grundstücks-Kaufsache muß nach Lage der Verhältnisse von der Einforderung einer Wertzuwachssteuer Abstand genommen werden.

5. wird der Einbau eines Absperrschiebers in die Hauptzuleitung der Wasserleitung genehmigt.

6. Der Lösen des Vertrages mit der allgemeinen Ortskrankenkasse hier wird unter den gestellten Bedingungen für 31. Dezember d. Jrs. zugestimmt.

7. wird als Hilfsgeistlicher ab 1. Januar 1916 der Gemeindehilfsgeistliche Meyer aus Schönheide gewählt.

Rabenstein. Bei der hiesigen Gemeinde-Sparkasse wurden im Monat November d. J. 132 Einzahlungen im Betrage von 12698 Mk. 26 Pf. geleistet; dagegen erfolgten 96 Rückzahlungen im Betrage von 14009 Mk. 84 Pf. Geknüpft wurden 25 neue Konten. Ansbar angelegt wurden einschl. bei Bananen — Mk. Die Gesamteinzahlung betrug 13234 Mk. 89 Pf., die Gesamtausgabe 14009 Mk. 84 Pf. und der bare Kassenbestand am Schlusse des Monats 4181 Mk. 08 Pf. Der gesamte Geldumsatz im Monat Novbr. bejährt sich auf 27244 Mk. 73 Pf.

Die Sparkasse ist an jedem Wochentage von 8—12 Uhr vorm. und 2—6 Uhr nachm., Sonnabends von 8—3 Uhr durchgehend, geknüpft und ergebnis auch schriftlich. Alle Einlagen werden mit $3\frac{1}{2}\%$ ver-

zinst und streng gebeten behandelt.

Rottluss. Die hiesige Haushaltensfamilie „Winter Spende 1915“ des Roten Kreuzes im Königreich Sachsen hat einen Ertrag von

183 Mk. 7 Pf. gebracht. Den Gebern und Sammlern wird an dieser Stelle nochmals gedankt.

Rabenstein. Über die Kapelle des II. Ges.-Wat. Nr. 181 aus Burgstädt, welche am 9. Dezember im Goldenen Löwen ein Konzert gibt, schreiben auswärtige Blätter folgendes: „Genannter Kapelle geht ein hervorragender Ruf voraus und sind auswärtige Blätter, wo das Corps konzertiert hat, des Lobes voll. Und auch mit Recht, denn was jedesmal das mit viel Kunstverständnis zusammengesetzte Programm bietet, sind Glanzleistungen ersten Ranges. Herr Musikkapellmeister Wenger ist stets darauf bedacht, nur Kompositionen erster Meister zu Gehör zu bringen, es ist eine Freude, ihn interpretieren

zu sehen, wie er die Klangwelt der Musik vor dem aufmerksamen Hörer eröffnet. Er ist stets bestrebt, den verehrten Konzertbesuchern Genüge ausserordentlicher Art mit vollen Händen darzubieten. In allen Vorträgen liegt ein Schwung und eine Ausdrucksfähigkeit, die eine starke, unmittelbare Wirkung ausüben. Durch die prächtige Art der Einstudierung und temperamentvolle, großzügige Darstellung hinterlassen die Darbietungen einen langen schönen Eindruck. Aber nicht nur Orchesterstücke, nein auch in Solos wird außerordentliches Geboten.“

Rottluss, am 29. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindesteuer-Ordnung.

Nachdem die Königliche Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses die Gemeindesteuer-Ordnung für die Gemeinde Rottluss genehmigt hat, liegt dieselbe vom 7. Dezember d. J. ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamt — Kassenzimmer — während der gewöhnlichen Geschäftsstunde aus.

Der Gemeindevorstand.

Polizeiverordnung, vorübergehende Ergänzung der Feuerlöschordnung für die Gemeinde Rottluss.

Mit Zustimmung des Gemeinderates wird als vorübergehende Ergänzung des § 1 Absatz 1 der Feuerlöschordnung für die Gemeinde Rottluss vom 24. Mai 1901 folgendes angeordnet:

L.

Für die Dauer des vorzeitigen Kriegszustandes gehören alle am 15. November 1915 im 22. bis mit 50. Lebensjahre befindlichen männlichen Ortsbewohner der in der Gemeinde Rottluss bestehenden Pflichtfeuerwehr an, soweit nicht gesetzliche Befreiungsgründe vorliegen.

II.

Zuwidderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Rottluss, am 12. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Die elektrische Beleuchtung hat seit Einführung der Metalldrähtlampen infolge ihrer Wirtschaftlichkeit weite Abnehmerkreise erobert. Das Bedürfnis nach guter und rechtlicher Beleuchtung wird immer größer. Dem erhöhten Lichtbedürfnis der Verbraucher steht aber die Höhe der zu zahlenden Stromverbrauchskosten gegenüber. Von Zeit zu Zeit werden Verbesserungen an den Lampen gemeldet,